



**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern**

Jahresbericht 2014

Schwerin / Kiel



Ansprechpartner/in:

Nils Lindemann
Direktor
Tel.: 0431 / 5701 – 100
E-Mail: Nils.Lindemann@vak-sh.de

Michael Börm
Fachbereichsleiter
Fachbereich I - Allgemeines -
Tel.: 0431 / 5701 - 110
E-Mail: Michael.Boerm@vak-sh.de

Axel Schröter
Fachbereichsleiter
Fachbereich II - Versorgung -
Tel.: 0431 / 5701 - 140
E-Mail: Hans-Ulrich.Kluever@vak-sh.de

Maike Diedrichsen
Fachbereichsleiterin
Fachbereich III - Finanzdienstleistungen -
Tel.: 0431 / 5701 - 130
E-Mail: Maike.Diedrichsen@vak-sh.de

Heike Ellersiek
Fachbereichsleiterin
Beihilfestelle Schwerin
Tel.: 0385 / 3031-500
E-Mail: Heike.Ellersiek@kv-mv.de

Stellvertreter/in:

Kerstin Stabenow
(Allgemeine Vertreterin)
Tel.: 03975-355 100
E-Mail: k.stabenow@zmv-strasburg.de

Bianka Dalberg
Tel.: 0431 / 5701 - 111
E-Mail: Bianka.Dalberg@vak-sh.de

Maike Ehlers
Tel.: 0431 / 5701 - 141
E-Mail: Axel.Schroeter@vak-sh.de

Wencke Greve
Tel.: 0431 / 5701 - 131
E-Mail: Wencke.Greve@vak-sh.de

Gundula Plewka
Tel.: 0385/3031-505
E-Mail: Gundula.Schneider@kv-mv.de

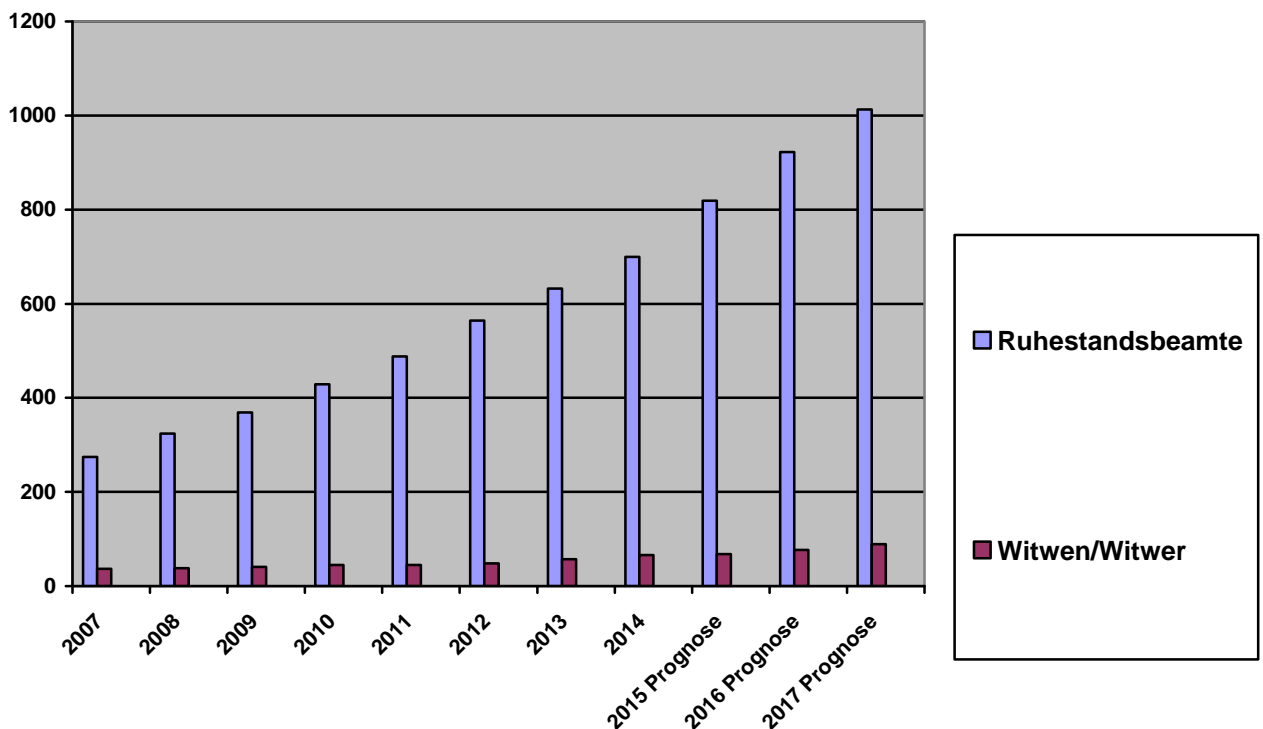
Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin
Telefon: 0385-30310 – Telefax: 0385-3031504
Internet: www.Kv-mv.de
E-Mail: info@kv-mv.de

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon: 0431-57010 – Telefax: 0431-564705
Internet: vak-sh.de
E-Mail: info@vak-sh.de

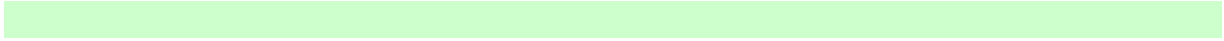
Inhaltsverzeichnis

VORWORT	6
VORWORT	6
1. VERWALTUNGSRAT, GESCHÄFTSFÜHRUNG, AUFSICHT	7
2. ALLGEMEINES	8
2.1 RECHTSPERSÖNLICHKEIT	8
2.3 SATZUNG.....	8
2.4 MITGLIEDSCHAFTSBEZIEHUNGEN DES KOMMUNALEN VERSORGUNGSVERBANDES	8
2.5 GESCHÄFTSBESORUNG FÜR DEN KOMMUNALEN VERSORGUNGSVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN	8
3. FACHBEREICH ALLGEMEINES	10
4. FACHBEREICH VERSORGUNG	11
4.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GESCHÄFTSENTWICKLUNG	11
4.2 AUFGABENERFÜLLUNGEN	11
4.2.1 VERSORGUNGSFÄLLE	11
4.2.1.1 ANZAHL DER VERSORGUNGSBERECHTIGTEN	11
ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSBERECHTIGTEN (UMLAGEPFLICHTIGE MITGLIEDER)	



.....	11
4.2.1.2 HÖHE DER GEZAHLTEN VERSORGUNGSBEZÜGE	11
4.2.1.3 DURCHSCHNITTLICHES LEBENSALTER BEI BEGINN DES RUHESTANDES ...	12
4.2.1.4 KÜRZUNG AUF GRUND § 57 LBEAMTVG M-V	12
4.2.2 ANWARTSCHAFTSBERECHNUNGEN	13
4.2.3 AUSKÜNFTEN ÜBER AUSZUGLEICHENDE VERSORGUNG	13

4.2.4 ERSATZ VON UNFALLFÜRSORGELEISTUNGEN	13
4.2.5 STREITVERFAHREN	13
4.2.5.1 WIDERSPRUCHSVERFAHREN	13
4.2.5.2 KLAGEN	13
5. FACHBEREICH FINANZDIENSTLEISTUNGEN.....	14
5.1 ALLGEMEINES	14
5.1.1 MITGLIEDER	14
5.1.2 BEDIENSTETE	14
5.1.3 MITGLIEDER UND BEDIENSTETE (ZUSAMMENFASSUNG).....	15
5.1.4 ALTERSSTRUKTUR	15
5.1.5 ENTWICKLUNG AKTIVE ZU VERSORGUNGSEMPFÄNGER	16
5.1.6 GRÜNDE FÜR VERSETZUNG IN DEN RUHESTAND	16
5.2 LEISTUNGEN	17
5.2.1 NACHVERSICHERUNG	17
5.2.2 VERSORGUNGS AUSGLEICH NACH EHESCHIEDUNG GEM. § 225 ABSATZ I UND II S BG VI	17
5.2.3 VERSORGUNGS LASTENTEILUNG NACH DEM VERSORGUNGS LASTENTEILUNGS-STAATSVERTRAG (VLTSTV)	17
5.2.4 REGRESSPRÜFUNGEN	17
5.3 FINANZEN	18
5.3.1 UMLAGEN UND BETEILIGUNGEN	18
5.3.2 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2013.....	19
5.3.3 VORLÄUFIGE ERGEBNISRECHNUNG 2014	20
0,00	20
5.3.4 WIRTSCHAFTSRECHNUNG VERSORGUNGSRÜCKLAGE (§ 14 A BBESG).....	22
5.3.4.1 VORBERICHT ZUR WIRTSCHAFTRECHNUNG 2011.....	22
5.3.4.2 WIRTSCHAFTSRECHNUNG 2014	22
6. FACHBEREICH BEIHILFEN	23
6.1. ALLGEMEINES	23
6.1.1 BEIHILFEBEREICH.....	23
6.1.2. HEILFÜRSORGE- UND ANDERE BEREICHE	23
6.2. AUFGABENERFÜLLUNG	23
6.2.1 LEISTUNGEN INNERHALB DES BEIHILFEUMLAGEVERFAHRENS.....	23
6.2.2 LEISTUNGEN AUßERHALB DES BEIHILFEUMLAGEVERFAHRENS.....	25
6.2.3 INFORMATIONEN	26
6.2.4 STREITVERFAHREN	26
6.2.4.1 WIDERSPRUCHSVERFAHREN	26
6.2.4.2 KLAGEN	26
AUSBLICK.....	27



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

im Niedrigzinsumfeld war die Vermögensanlage im Berichtsjahr wieder ausgesprochen schwierig. Gleichwohl konnte der VM-V durch seine Spezialfonds im Vergleich zur Benchmark auch weiterhin ordentliche Erträge erwirtschaften. Die bewährte konservative Anlagestrategie nach dem Motto „Sicherheit vor Ertrag“ hat sich im Grundsatz auch im Jahr 2014 bezahlt gemacht.

Auch der doppische Haushalt und die Erstellung der Eröffnungsbilanz führten zu einer starken Arbeitsbelastung.

Beherrschende Thema im Berichtsjahr war wieder der vom VM-V erarbeitete Gesetzentwurf zur Errichtung einer Zentralen kommunalen Bezügekasse unter dem Dach des VM-V als weitere „Säule“ des Verbandes. Ein Regierungsentwurf ist hier in den Landtag eingebracht worden.

Dem Team des VM-V gebührt für sein außerordentliches Engagement sowie die hervorragenden Leistungen mein besonderer Dank. Ein herzliches Dankeschön gilt auch unseren Mitgliedern für das uns entgegengebrachte Vertrauen, dem Verwaltungsrat und dem Ministerium für Inneres und Sport als Aufsichtsbehörde für die stets gute Zusammenarbeit sowie unseren Geschäftspartnern in der Vermögensanlage für die gute Beratung. Auch unsere Dachorganisation, die AKA, hat uns stets gut beraten; der hauptamtlichen Geschäftsstelle gebührt daher ebenfalls ein großer Dank.

Kiel, im Oktober 2015

gez. Nils Lindemann
Direktor des VM-V

1. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Aufsicht

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern war im Geschäftsjahr zunächst Herr Michael Thomalla, ab 04.12.2014 Herr Matthias Köpp. Der stellvertretende Vorsitzende war bis zum 31.08.2014 Herr Jan Peter Schröder, ab 04.12.2014 Herr Jörg Siekmeier. Dem Verwaltungsrat gehörten während des Berichtsjahres an:

Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Rainer Boldt, Beigeordneter Landkreis Rostock
Stellvertreter: Lutz da Cunha, Beigeordneter, Landkreis Rostock

Gerhard Rappen, Beigeordneter und 1. Stellvertreter, Landkreis Nordwestmecklenburg
Stellvertreter: Knut Wiek, Kreistagsmitglied, Landkreis Rostock

Jan Peter Schröder, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, stellv. Vorsitzender (bis 31.08.2014)
Matthias Köpp, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern (ab 01.09.2014), Vorsitzender (ab 04.12.2014)
Stellvertreter: Hans-Kurt van de Laar, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

Jörg Siekmeyer, stellv. Bürgermeister, Gemeinde Deyelsdorf
Stellvertreter: Dr. Reinhard Dettmann, Bürgermeister, Stadt Teterow

Bernd Rolly, Bürgermeister, Stadt Parchim

Michael Thomalla, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, Vorsitzender. Ab 13.11.2014 Thomas Deiters, komm. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern.
Stellvertreter: Thomas Deiters, stellv. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, ab 13.11.2014 Klaus-Michael Glaser, komm. stellv. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

Norbert Raulin, Bürgermeister Stadt Strasburg
Stellvertreter: Thomas Tauer, Abteilungsleiter Personalservice der Stadt Neubrandenburg

Direktor

Die Aufgaben des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden von Herrn Nils Lindemann, Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, in Personalunion wahrgenommen.

Die Geschäftsführerin der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, Frau Kerstin Stabenow, ist allgemeine Vertreterin des Direktors.

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht führt das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Allgemeines

2.1 Rechtspersönlichkeit

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist durch Gesetz vom 29.01.1992 (GVOBl. M-V S. 16) errichtet worden. Der Kommunale Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.

Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) ist eine rechtlich unselbständige Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalen Versorgungsverbandes; ebenso haftet der Versorgungsverband nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

Der Sitz des Kommunalen Versorgungsverbandes (allgemeiner Gerichtsstand) ist Schwerin. Das Dienstgebäude (z. Z. Fachbereich Beihilfe) befindet sich in der Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin, Tel. 0385/3031-0, Fax 0385/3031-504. Die Geschäftsbereiche Beamtenversorgung und Allgemeines Dienstrecht werden durch die Versorgungsausgleichskasse in 24105 Kiel, Reventlouallee 6, betreut.

Der Sitz der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) befindet sich in 17335 Strasburg/UM, Am Markt 22, Tel. 039753/55100, Fax 039753/55110.

2.2 Zweck und Aufgaben

Der Kommunale Versorgungsverband hat den Zweck, die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer (beamteten) Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Der Versorgungsverband setzt dabei die Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest, berechnet für die Bediensteten der Mitglieder die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, regelt und zahlt diese aus. Die Beihilfeleistungen der Versorgungsempfänger werden vom Versorgungsverband als Pflichtaufgabe wahrgenommen. Auf Antrag des Mitglieds erbringt der Versorgungsverband die Dienstleistung der Berechnung und Auszahlung der Beihilfen auch für die aktiven Beschäftigten der Mitglieder.

Die für die Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlichen Mittel werden durch Umlage bei den Mitgliedern erhoben. Der Versorgungsverband erfüllt einen öffentlich-rechtlichen Zweck und ist nicht auf Erwerb gerichtet.

2.3 Satzung

Bis zum 21.03.2012 gilt die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes in der Fassung vom 11.03.1992 (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 77), letztmalig geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 01.12.2010 (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 1185). Ab dem 22.03.2012 tritt die Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes in Kraft (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 443).

2.4 Mitgliedschaftsbeziehungen des Kommunalen Versorgungsverbandes

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied

- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Versorgungskassen und Verbände des Bundesgebietes,
- des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

2.5 Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern

Zur Durchführung der dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern kraft Gesetzes zugeordneten Aufgaben haben der Kommunale Versorgungsverband Meck-

lenburg-Vorpommern und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit beider Körperschaften eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Verwaltungshilfe der VAK für den VM-V geschlossen.

Dies führt dazu, dass - außer im Fachbereich Beihilfe – die Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern durch die VAK erfolgt.

3. Fachbereich Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein innovatives öffentlich rechtliches Dienstleistungsunternehmen auf kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kombination aus moderner Personalpolitik und modernem Technikeinsatz sorgt für eine Bündelung aller Kräfte auf das Unternehmensziel. Hierin und in der zielorientierten Einbindung unserer Mitarbeiterinnen in Geschäftsprozesse sehen wir einen strategischen Schlüssel für unseren Unternehmenserfolg.

Durch ständige Weiterqualifikation der Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle in Mecklenburg-Vorpommern und Investitionen in unterstützende Technik und EDV-Verfahren wird die Leistungsfähigkeit des Verbandes auch zukünftig auf einem gewohnt hohen Niveau gehalten.

Personell und technisch ist der Verband für die vor ihm liegenden Aufgaben bestens gerüstet.

4. Fachbereich Versorgung

4.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung

Die Erhöhungen der Versorgungsbezüge zum 01.01.2014 durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 vom 18.11.2013 wurden entsprechend umgesetzt. Zum 01.02.2014 fand die endgültige Umstellung auf das neue Abrechnungsprogramm KoPers-Kommunal statt. Da zum Programmstart noch nicht alle rechtlichen Fehler beseitigt waren, standen die folgenden Monate in der Aufarbeitung dieser Probleme.

4.2 Aufgabenerfüllungen

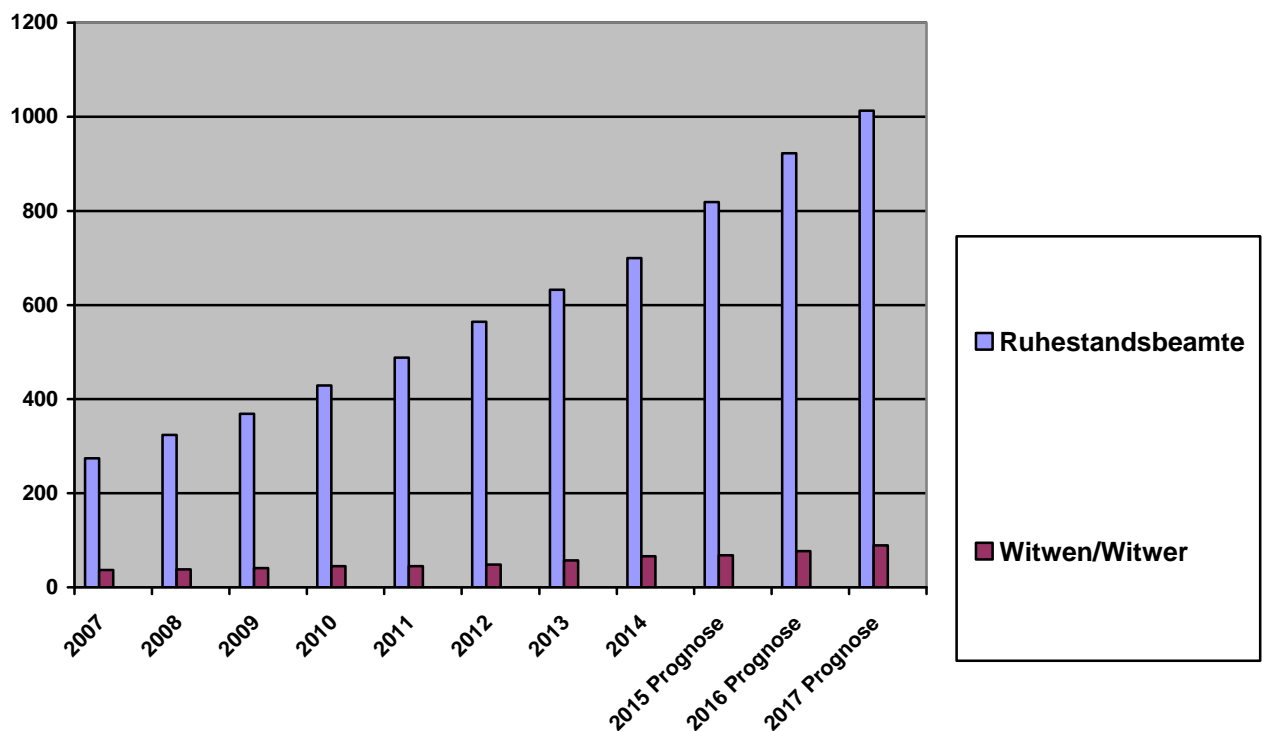
4.2.1 Versorgungsfälle

4.2.1.1 Anzahl der Versorgungsberechtigten

Zum 31.12.2014 gliederte sich die Zahl der Versorgungsempfänger wie folgt auf:

	Umlagepflichtige Mitglieder	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgung u. Vollerstattungsfälle)	Insgesamt
Ruhestandsbeamte	700	14	714
Witwen/Witwer	66	1	67
Halb-/Vollwaisen	13	-	13
Insgesamt	779	15	794

Entwicklung der Versorgungsberechtigten (umlagepflichtige Mitglieder)



4.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge

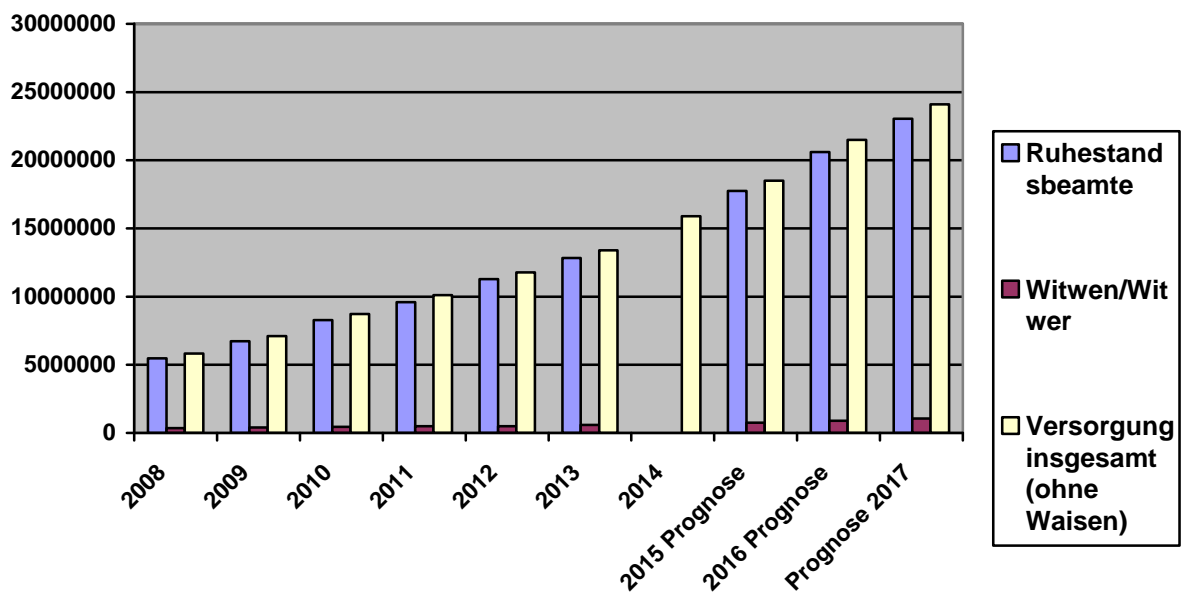
Im Jahr 2014 wurden Versorgungsbezüge (ohne Dienstunfallfürsorgeleistungen) in folgender Höhe gezahlt:

	umlagepflichtige	Auftragsfälle	Insgesamt
--	------------------	---------------	-----------

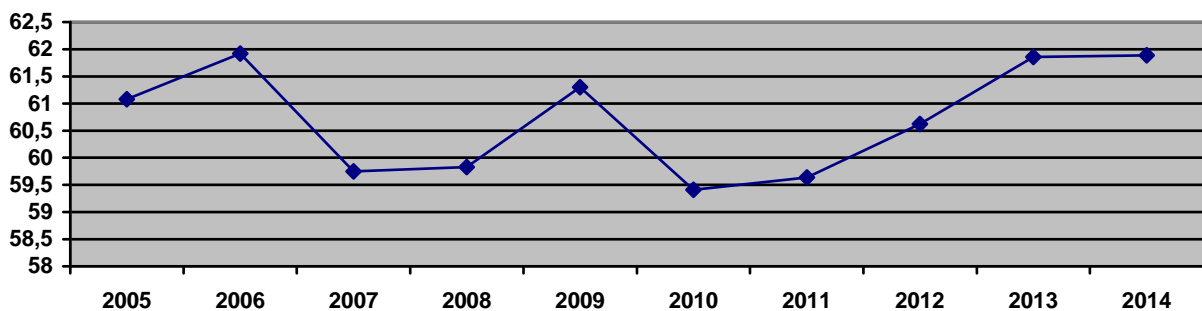
	Mitglieder in EUR	(Geschäftsbesorgungen u. Vollerstattungsfälle) in EUR	
Ruhestandsbeamte			
Witwen			
Vollwaisen			
Halbwaisen			
Insgesamt	15.565.957,26	330.637,33	15.896.594,59

(eine Aufteilung in die einzelnen Gruppen ist z. Z mit dem zur Verfügung stehenden EDV-Programm noch nicht möglich)

Entwicklung der Versorgungsleistungen der umlagepflichtigen Mitglieder



4.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes



4.2.1.4 Kürzung auf Grund § 57 LBeamtVG M-V

Sind im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB bzw. §§ 14 und 16 VersAusglG begründet worden, so sind nach § 57 LBeamtVG M-V die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten grundsätzlich bei Eintritt des Versorgungsfalles zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 LBeamtVG M-V ergab, betrug im Jahr 2014 229.416,15 (190.091,68 EUR).

4.2.2 Anwartschaftsberechnungen

Der Fachbereich Versorgung ist bestrebt, dem Informationsbedürfnis der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihrer Alterssicherungsansprüche dadurch gerecht zu werden, dass sie neben den laufenden Versorgungsfallberechnungen jahrgangsweise bei den älteren Beamtinnen und Beamten zusätzlich die Versorgungsanwartschaften feststellt. Im Jahre 2014 sind in 164 (250) Fällen Anwartschaftsberechnungen erteilt worden. Die Anwartschaftsberechnungen selbst berücksichtigen den Stand der jeweiligen gegebenen Rechtslage. Neben diesen zusätzlichen Anwartschaftsberechnungen stellt sich der Fachbereich vielen Fragen der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Folgen für die Versorgungsansprüche, wenn Einzelne sich mit dem Gedanken tragen, sich vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen, welche Folgen die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hätte und schließlich wie die sogenannte „Altersteilzeit“ versorgungsrechtlich begleitet wird. Ausschlaggebender Grund für die geringere Anzahl der Anwartschaftsberechnungen zum Vorjahr ist die Tatsache, dass die Sachbearbeiterstelle II.15 (Vollzeit) vom 01.09.2013 bis 30.06.2014 unbesetzt war.

4.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung

In 17 (32) Fällen sind für die Familiengerichte Auskünfte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz über die auszugleichende Versorgung im Rahmen von Ehescheidungen erteilt worden. Hierbei ist anzumerken, dass das Land für die Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis im Rahmen des Versorgungsausgleichs keine interne Teilung vorsieht.

4.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen

Im Berichtsjahr wurden 82 (95) neue von den Dienstherrn anerkannte Dienstunfälle bearbeitet.

In 86 (92) Fällen wurden Unfallfürsorgeleistungen in Höhe von insgesamt 174.894,68 EUR (139.752,18 EUR) gezahlt. An Ruhestandsbeamte waren Unfallausgleichszahlungen aus Unfällen des früheren aktiven Dienstverhältnisses in Höhe von 48.888,20 EUR (59.905,59 EUR) zu leisten. Insgesamt wurden 223.782,80 EUR (199.657,77 EUR) an Unfallfürsorgeleistungen gezahlt.

4.2.5 Streitverfahren

4.2.5.1 Widerspruchsverfahren

Im Jahre 2014 wurden in 7 (13) Fällen Widersprüche gegen Bescheide des Fachbereichs Versorgung erhoben. In 2 Fällen wurden die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen. In einem Fall hat der Widerspruchsführer nach Beratung durch den VM-V den Rechtsbehelf wegen Aussichtslosigkeit zurückgenommen. In 2 Fällen wurde über die Widersprüche noch nicht entschieden, da noch weitere Ermittlungen erhoben werden mussten. Nach Vorlage weiterer Unterlagen wurden in 2 Fällen dem Widerspruch abgeholfen.

Aus den Vorjahren wurde einem Widerspruch abgeholfen und einer wurde durch den Widerspruchsführer zurückgenommen.

4.2.5.2 Klagen

Gegenüber den Entscheidungen des Fachbereichs Versorgung wurde in einem Fall Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

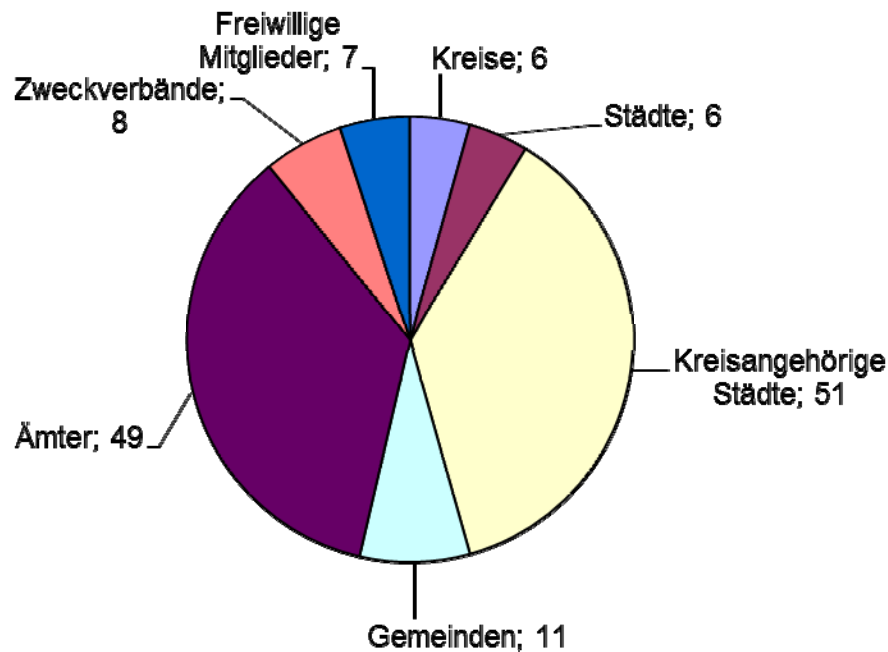
Aus den Vorjahren wurde ein Verfahren durch Klagerücknahme abgeschlossen. In einem weiteren Verfahren wurde der Klage stattgegeben.

5. Fachbereich Finanzdienstleistungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Mitglieder

Der Mitgliederbestand setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:



Anzahl der Mitglieder gesamt: 138

5.1.2 Bedienstete

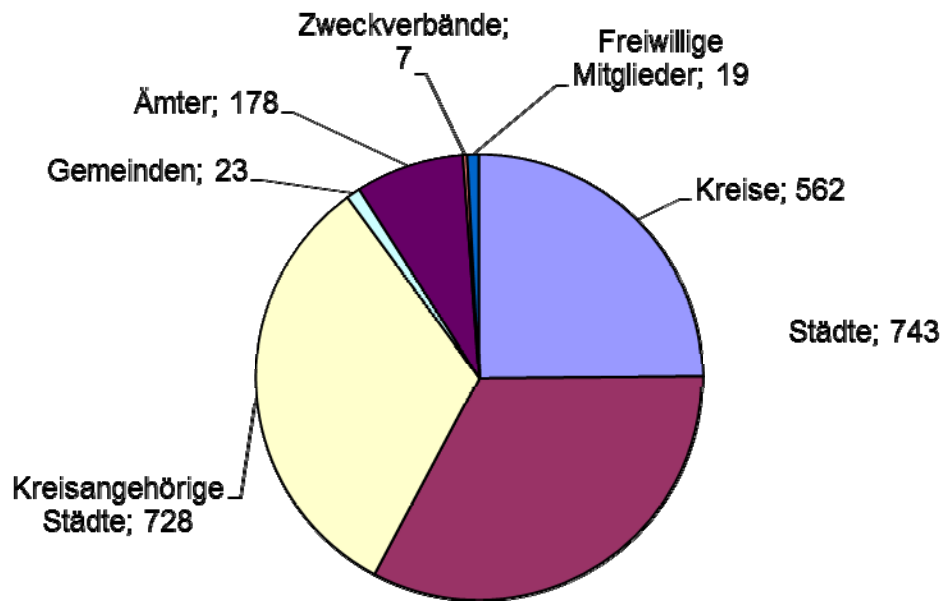
Gemäß § 13 der Satzung bezieht sich die Mitgliedschaft beim VM-V auf alle Bediensteten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Bediensteten in 2014 wie folgt entwickelt:

Zahl der Bediensteten im/in	31.12.2014	31.12.2013
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	1.762	1.781
Beamtenverhältnis auf Zeit	110	107
Vorbereitungsdienst	167	145
Beurlaubung	14	11
Teilzeitbeschäftigung	207	230
Gesamt:	2.260	2.274

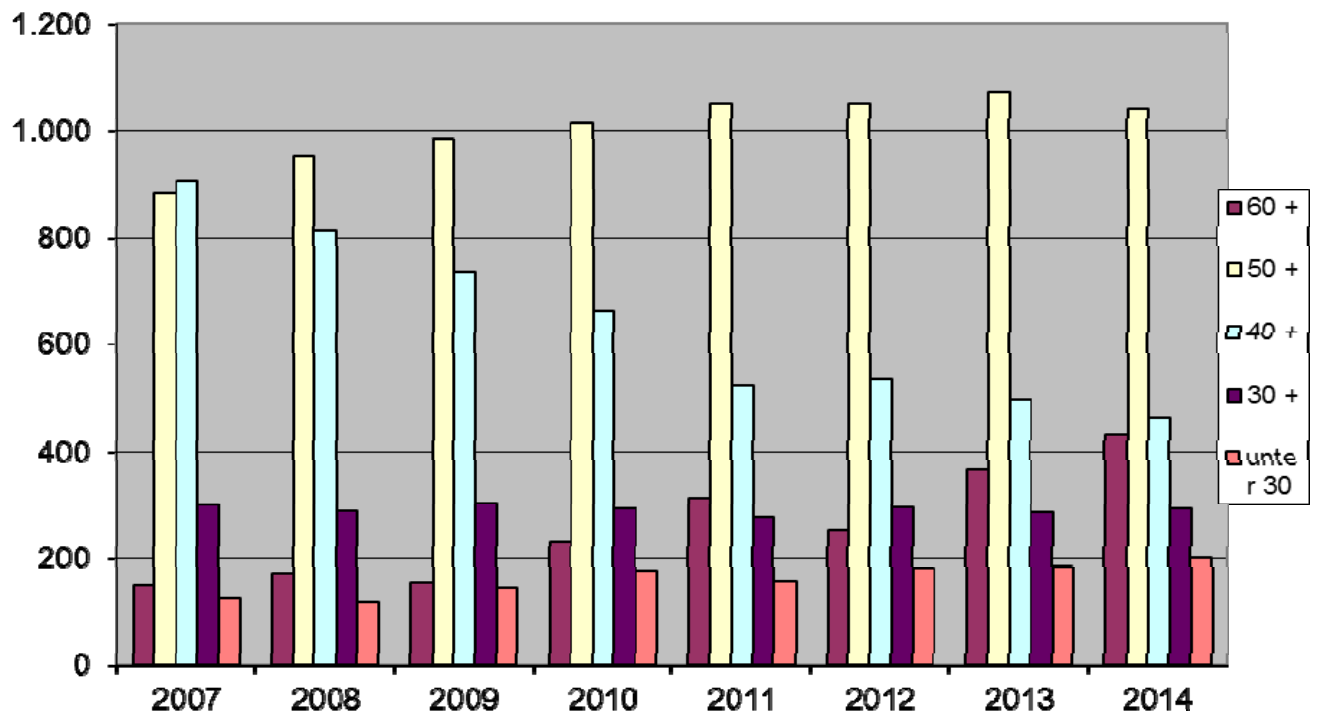
5.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung)

Die Mitglieder beschäftigten im Berichtsjahr:



Beamte und Versorgungsberechtigte, somit insgesamt: 2.260

5.1.4 Altersstruktur

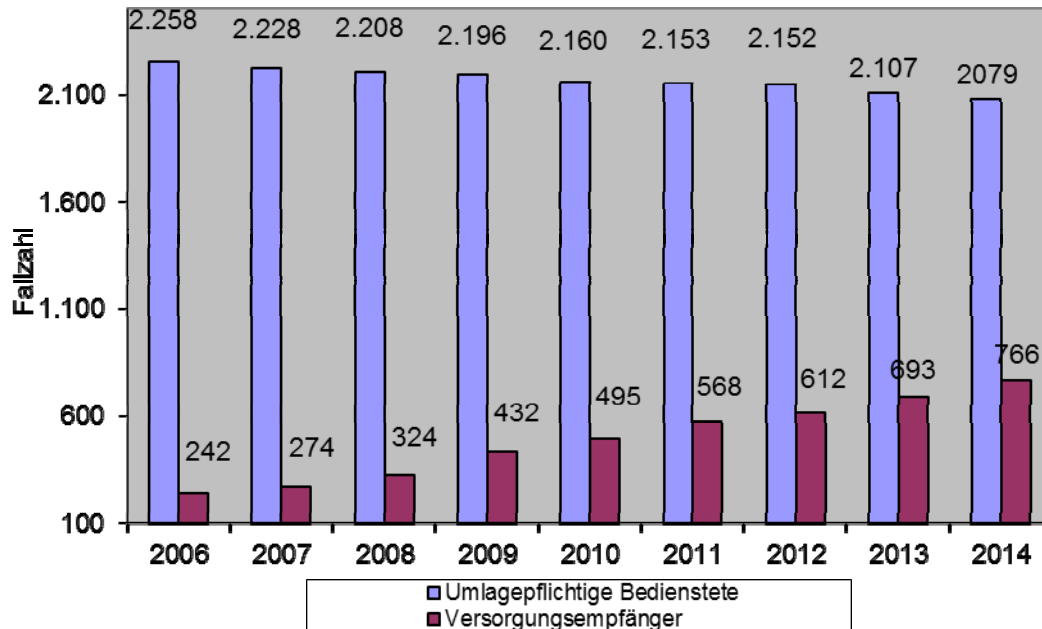


Das durchschnittliche Lebensalter betrug in 2014

2014: 48 Jahre 4 Monate

2013: 48 Jahre 5 Monate

5.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger



5.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand

Eintritt/Versetzung in den Ruhestand		31.12.2014	31.12.2013
nach Erreichen der Altersgrenze 65. Lebensjahr		16	19
60. Lebensjahr (z. B. Feuerwehrbeamte)		15	15
nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit		24	22
Schwerbehinderte ab 60. Lebensjahr		2	5
wegen Dienstunfähigkeit	60. - 65. Lebensjahr	4	1
	55. - 59. Lebensjahr	6	3
	50. - 54. Lebensjahr	2	4
	45. - 49. Lebensjahr	2	3
	unter 45. Lebensjahr	1	0
wegen Ablauf der Amtszeit		2	1
aus sonstigen Gründen (einstweiliger Ruhestand oder Abwahl)		1	0
Gesamt:		75	73

5.2 Leistungen

5.2.1 Nachversicherung

Gemäß § 25 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 22.03.2012 übernimmt der VM-V die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten seiner Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind. Versicherungsbeiträge für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Anwärter) sind dem VM-V zu erstatten, da Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 33 der Satzung von der Umlagepflicht befreit sind. Die Durchführung bzw. der Aufschub der Nachversicherung erfolgt im Auftrag der Mitglieder.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden für 26 (42) Fälle Nachversicherungsleistungen in Höhe von 189.132,06 EUR (278.373,30 EUR) geleistet.

5.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SBG VI

Im Berichtsjahr wurden in insgesamt 40 (37) Fällen 193.391,90 EUR (176.142,65 EUR) an die Rentenversicherungsträger gezahlt, um nach den Maßgaben des Versorgungsausgleichsverfahrens die durch die fiktive Versicherung entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes und damit zu Lasten der die Umlage finanzierenden Kommunen werden diese Zahlbeträge in aller Regel nicht in gleichem Umfang durch die später einsetzenden Kürzungsbeträge gemäß § 57 BeamtVG bei den Versorgungsbezügen nach der Versetzung in den Ruhestand aufgefangen.

5.2.3 Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLtStV)

Wird ein Beamter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig.

Mit Inkrafttreten des VLtStV zum 01.01.2011 als Nachfolgeregelung zum § 107b BeamtVG ist die Anzahl der Fälle mit Versorgungslastenteilung erheblich gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2014 haben wir in 24 (56) Erstattungsfällen 921.635,29 EUR (4.889.383,05 EUR) bei anderen Dienstherrn und Versorgungseinrichtungen geltend gemacht. Im Gegenzug hatte der VM-V sich in 23 (5) Fällen mit einer Summe von 2.930.026,50 EUR (88.839,57 EUR) an den Versorgungsbezügen ehemaliger Bediensteter seiner Mitglieder zu beteiligen.

5.2.4 Regressprüfungen

Der Fachbereich III -Finanzdienstleistungen- berät alle Mitglieder des VM-V in rechtlichen Fragen. Daneben befasst sich der FB III auch mit der Regulierung von Schadensfällen (§ 31 der Satzung des VM-V).

Zur Regressprüfung gelangen die Fälle stets dann, wenn sich Hinweise auf eine Schädigung durch Dritte aus dem Geschehnisablauf im Rahmen der Prüfung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden ergeben.

Regressansprüche entstehen vor allem bei Dienstunfällen, dazu gehören auch Wegeunfälle.

Sofern der Schädiger noch nicht bekannt sein sollte, ist es die erste Aufgabe der Regressbearbeiterin, diesen zu ermitteln.

Die Schadenersatzansprüche des Geschädigten gehen auf den VM-V über, wenn und soweit die erbrachten im Rahmen eines Dienstunfalls Unfallfürsorge für Beamte und Versorgungsempfänger nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sachlich und zeitlich deckungsgleich sind.

Der VM-V hat also im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht für die Mitglieder sämtliche, der Behandlung und Linderung der Verletzungsfolgen zurechenbaren Kosten zu tragen. Diese erbrachten Leistungen werden dann beim Schädiger bzw. bei dem kraft Vertrages beauftragten Versicherungsunternehmen aufgrund des übergegangenen Schadenersatzanspruchs regressiert.

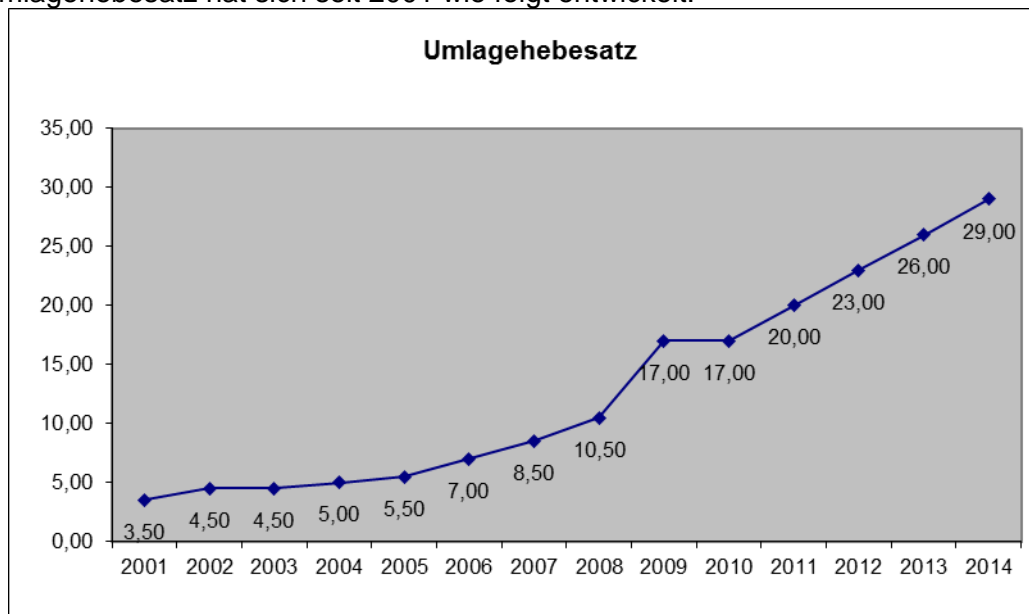
Im Berichtsjahr hat die Regressprüferin folgende Schadenersatzforderungen durchgesetzt:

Regressprüfung auf der Grundlage von	Fälle	EUR
Dienstunfallfürsorge	7	6.069,07

5.3 Finanzen

5.3.1 Umlagen und Beteiligungen

Der Umlagehebesatz hat sich seit 2001 wie folgt entwickelt:



Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2014 betrug 29 v.H. (26 v.H.). Dabei wurden Einnahmen in Höhe von 42.655.425,00 EUR (32.838.713,00 EUR) erzielt.

Ferner haben sich die Mitglieder satzungsgemäß in folgenden Fällen an den Versorgungsaufwendungen einzelner Bediensteter zu beteiligen:

- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 63. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit
- vorzeitige Zuruhesetzung (vor Vollendung 60. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit von Feuerwehrbeamten
- Sonderregelung für Beamte auf Zeit (nach Amtszeiten)

Daneben ist in folgenden Fällen der Versorgungsaufwand gänzlich zu erstatten:

- Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- Abberufung aus dem Amt
- nicht umlagepflichtig zugeführte Bedienstete

Im Berichtsjahr haben sich die Mitglieder der Solidargemeinschaft mit 2.679.623,92 EUR (2.441.693,00 EUR) an den Versorgungsbezügen ihrer Bediensteten beteiligt.

5.3.2 Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung 2013

Die örtliche Vorprüfung der Jahresrechnung wurde von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH vorgenommen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schloss die vorläufige Prüfung der Jahresrechnung 2013 im Juli 2015 ohne Beanstandungen ab.

5.3.3 Vorläufige Ergebnisrechnung 2014

Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO- Doppik)	Ver- weis auf An- hang (Iff. Nr.)	Ansatz	Gesamt- ermächti- gungen in	Ergebnis	Abweichung
		2014	2014	2014	in 2014
+ Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Erträge der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		7.700,00	7.700,00	15.619,23	-7.919,23
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		51.575.300,00	51.575.300,00	51.771.893,08	-196.593,08
+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00
- Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Sonstige laufende Erträge		82.200,00	82.200,00	274.940,57	-192.740,57
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätig- keit (Summe der Nummern 1 bis 9)		51.665.200,00	51.665.200,00	52.062.452,88	-397.252,88
- Personalaufwendungen		3.272.500,00	3.272.500,00	3.204.229,22	68.270,78
- Versorgungsaufwendungen		21.642.000,00	21.642.000,00	21.336.338,10	305.661,90
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		809.100,00	809.100,00	854.369,57	-45.269,57
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstän- de des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		500,00	500,00	396,86	103,14
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschrei- bungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwen- dungen		316.400,00	316.400,00	322.361,72	-5.961,72
- Aufwendungen der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige laufende Aufwendungen		88.600,00	88.600,00	96.045,65	-7.445,65
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätig- keit (Summe der Nummern 11 bis 18)		26.129.100,00	26.129.100,00	25.813.741,12	315.358,88
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		25.536.100,00	25.536.100,00	26.248.711,76	-712.611,76
+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		14.854.700,00	14.854.700,00	5.929.282,50	8.925.417,50
- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		300,00	300,00	0,00	300,00
Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		14.854.400,00	14.854.400,00	5.929.282,50	8.925.117,50
Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		40.390.500,00	40.390.500,00	32.177.994,26	8.212.505,74
+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)		0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)		40.390.500,00	40.390.500,00	32.177.994,26	8.212.505,74
- Einstellung in die Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)		40.390.500,00	40.390.500,00	32.177.994,26	8.212.505,74
- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO- Doppik)	Ver- weis auf An- hang (I.d. Nr.)	Ansatz	Gesamt- ermächti- gungen in	Ergebnis	Abweichung
		2014	2014	2014	in 2014
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)		40.390.500,00	40.390.500,00	32.177.994,26	8.212.505,74
- Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		40.705.600,00	40.705.600,00	27.170.055,25	13.535.544,75
+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen		315.100,00	315.100,00	69.724,07	245.375,93
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)		0,00	0,00	5.077.663,08	-5.077.663,08

5.3.4 Wirtschaftsrechnung Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)

5.3.4.1 Vorbericht zur Wirtschaftrechnung 2011

Gemäß § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) werden beim Bund, den Ländern und bei den Kommunen Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet, um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen.

In der Zeit **vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2002** wurden gem. § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1.666) bei jeder Besoldungserhöhung das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von 0,2 v.H. abgesenkt. Die an die Besoldungs- und Versorgungsempfänger nicht weiter gegebenen Besoldungserhöhungen waren der Versorgungsrücklage zuzuführen. Wegen der durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG) 1999 und 2000 vorgenommenen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge (siehe unten) erfolgte eine Absenkung von insgesamt 0,6 v.H.

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 14 a Abs. 3 BBesG hat das Land Mecklenburg-Vorpommern am 22.11.1999 das o.a. VersRücklG M-V erlassen und in § 2 Abs. 2 geregelt, dass die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage bilden, die gesondert auszuweisen ist. Das Nähere regelt die Satzung. Für die abzuführenden Beträge kann ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorgesehen werden.

Durch die Einfügung des § 34 a in die Satzung des VM-V wurden die Einzelheiten der Bildung, Berechnung und Führung der Versorgungsrücklage und der Zuführungsbeträge geregelt. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Jahresumlagegrundbetrages (pauschale Bruttodienstbezüge der aktiven Beamten) und der Jahresbruttoversorgungsbezüge des vorangegangenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt.

Die Zuführungsbeträge werden einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden und sind nicht angreifbar.

Mit der Zustimmung des Verwaltungsrates des VM-V vom 22.04.1999 werden die Mittel der Versorgungsrücklage in einem Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ -KRN-FONDS- bei der Deutschen Sparkassen-Fondsverwaltung (DEKA-FONDS) angesammelt. Verwahrstelle (vorher Depotbank) ist die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover.

Im Einzelnen ergibt sich gem. Wirtschaftsrechnung für das Jahr 2014 folgende Entwicklung:

5.3.4.2 Wirtschaftsrechnung 2014

Stand am 01.01.2014 EUR	Zuführungen EUR	Gründe	Entnahmen EUR	Stand am 31.12.2014 EUR
11.165.462,39	1.657.193,54 <u>307.126,19</u> 1.964.319,73	Zuführungen 2014 Wiederanlage ausgeschütteter ordentlicher Zinsen und Erträge	0,00	13.129.782,12

6. Fachbereich Beihilfen

6.1. Allgemeines

6.1.1 Beihilfebereich

Die Beihilfeumlagekasse hat die Aufgabe, für die im Geschäftsjahr bestehenden 129 Mitgliederdienststellen die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen.

Für die Gewährung von Beihilfe in M-V schreibt das Landesbeamtengesetz in § 80 vor, dass die für den Bund geltenden Beihilferegulungen – mit einigen Ausnahmen- anzuwenden sind. Im Geschäftsjahr war die „Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV)“ vom 13.02.2009, zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der BBhV vom 18.07.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014 (BGBl. I S. 1154 – 1203) bei der Beihilfegewährung anzuwenden.

Grundlage für die durch die Beihilfeumlagekasse zu gewährenden Beihilfen an die Mitglieder ist die jährliche Erhebung einer Beihilfeumlage, die aus der Gegenüberstellung der vom Versorgungsverband gezahlten Beihilfen sowie Personal- und Sachaufwendungen und den Einnahmen aus Beihilfeumlagen des jeweiligen Vorjahres sowie Erträge u.a. aus Arzneimittelrattbattgewährungen (siehe 6.2.1) gebildet wird. Die Beihilfeumlage ist aufgrund des unterschiedlichen Beihilfeaufwandes für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger gegenüber aktive Beamtinnen, Beamte, je nach Versicherungsverhältnis (privat oder gesetzlich versichert) betragsmäßig verschieden.

Um eine gleichmäßige jährliche Belastung unserer Mitglieder im Hinblick auf die Zahlung der Beihilfeumlage und um zeitnahe Beihilfezahlungen sicherzustellen, ist gem. der Satzung eine Rücklage zu bilden, die 10 % der jährlichen Beihilfeausgaben nicht übersteigen soll.

6.1.2. Heilfürsorge- und andere Bereiche

Im Bereich der Heilfürsorge übernimmt die Beihilfeumlagekasse – als Dienstleistung - im Rahmen der jeweils geltenden Beihilferegulungen die Berechnung und Festsetzung der von der Heilfürsorge nicht „direkt“ übernommenen krankheitsbedingten Aufwendungen für die Beamten der Berufsfeuerwehren in M-V, (z.B. zahnärztliche Leistungen), sowie für alle Aufwendungen der beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen der Feuerwehrbeamten, die Zahlungen übernehmen die zuständigen Städte selbst.

Grundlage für die Gewährung von Heilfürsorge sind gem. § 114, 112 Abs. 2 Satz 2 LBG die am 31.12.2009 in Kraft getretene „Verordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren (Feuerwehrbeamten-Heilfürsorgeverordnung-FwHeilFürsVO M-V)“ vom 15.01.2010.

Dabei richtet sich der Leistungsumfang der Heilfürsorge für z. B. Heilpraktikerleistungen, zahnärztliche Versorgung und für Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit nach den entsprechenden Regelungen der Bundesbeihilfeverordnung.

In anderen Bereichen (z. B. Sparkassen), in denen die Beschäftigten über sondertarifliche Vertragsbestimmungen einen Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe in Anlehnung an die Rechtsansprüche der Beamten haben, erfolgt ebenso die Berechnung und Festsetzung der Beihilfe, die Zahlung wird von der zuständigen Dienststelle übernommen.

Für diese Dienstleistungen in den genannten Bereichen, die nicht im Beihilfeumlageverfahren abgerechnet werden können (siehe Punkt 6.1.1), werden von der Beihilfeumlagekasse Verwaltungsgebühren erhoben.

6.2. Aufgabenerfüllung

6.2.1 Leistungen innerhalb des Beihilfeumlageverfahrens

Die Beihilfeumlagekasse übernimmt satzungsgemäß die Beihilfegewährung, diese erfolgt elektronisch mithilfe eines Beihilfe – Bearbeitungsprogrammes (BABSY), das auch den Zu-

gang zur aktuellen Arzneimitteldatenbank gewährt, die entsprechende EDV-Anbindung erfolgte Ende 2012 an das Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH Schwerin.

Mit in Krafttreten des „Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG)“ zum 01.01.2011 ist als Bestandteil dieses Gesetzes mit gleichem Datum auch das „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“ (AMRabG) in Kraft getreten.

Die Beihilfestelle hat gem. der BBhV Rabatte für Arzneimittel geltend zu machen. Dafür wurde vom Versorgungsverband eine „Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH“ (ZESAR) beauftragt. ZESAR ist eine gemeinsame Einrichtung des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen und der Beihilfetträger in Bund und Ländern zum Einzug von Arzneimittelrabatten für u. a. Beihilfestellen.

Da einige Pharmahersteller die rechtliche Handhabung der Rabattgewährung bezweifeln und diese aussetzen, wurde von Seiten ZESAR eine Klage erhoben, an die sich auch die Beihilfeumlagekasse angeschlossen hat, um die ausstehenden, gesetzlich zustehenden Arzneimittelrabatte einzuholen.

Rechtlich war es Voraussetzung, dass neben der Beihilfeabrechnungsstelle jede einzelne Dienststelle, die Mitglied des Versorgungsverbandes ist, einer Abtretungsvereinbarung zuzustimmen hat. In dieser wurde vereinbart, dass sämtliche entstandene und künftig entstehende Forderungen gemäß § 1 AMRabG gegen 43 pharmazeutische Unternehmen an den annehmenden Versorgungsverband abzutreten sind. Diese Information wurde von der Beihilfestelle mit E-Mail vom 07.10.2014 an alle Mitglieder des Versorgungsverbandes mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Abtretungsvereinbarung zur Weiterleitung an ZESAR gegeben, von allen 129 MitgliederDienststellen gingen 95 Abtretungsvereinbarungen ein.

Arzneimittelrabatte

Im Geschäftsjahr 2014 konnten Arzneimittelrabatte, die gegenüber der pharmazeutischen Industrie auf elektronischem Weg geltend gemacht wurden, in Höhe von 76.957,80 Euro für die Beihilfeumlagekasse eingeholt werden.

Die erstatteten Arzneimittelrabatte wurden der Solidargemeinschaft des Versorgungsverbandes zugeführt und konnten bei der jährlichen Berechnung der Beihilfeumlage entsprechend Berücksichtigung finden.

Beihilfeaufwendungen Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger

Im Geschäftsjahr 2014 wurde an die Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger erheblich mehr Beihilfe ausbezahlt als geplant. Die Mehraufwendungen in diesem Geschäftsjahr von insgesamt 429.717,01 Euro (ca 20,65 %) begründen sich durch hohe Aufwendungen im Bereich des stationären Aufenthaltes mit anschließender Rehabilitation (ca 213.000 Euro Mehrausgaben, Stand 22.09.2014) und im Bereich der Arzneimittelaufwendungen (ca 107.500 Euro Mehrausgaben, Stand 22.09.2014). Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger stieg dagegen nur um 8,02 %.

Somit wird zukünftig auch unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von höheren Beihilfezahlungen auszugehen sein.

Die satzungsmäßig maximal zu bildende Beihilferücklage (siehe Punkt 6.1.1) für Versorgungsempfänger konnte diese im Geschäftsjahr erhöhten Beihilfemehraufwendungen nicht ausgleichen. Folglich flossen diese Mehrausgaben in die Beihilfeumlagekalkulation für das Geschäftsjahr 2015 zum Ausgleich des Defizits mit ein, ebenso wie die zu erwartenden Kostensteigerungen, gerade im Arzneimittelbereich.

-3-

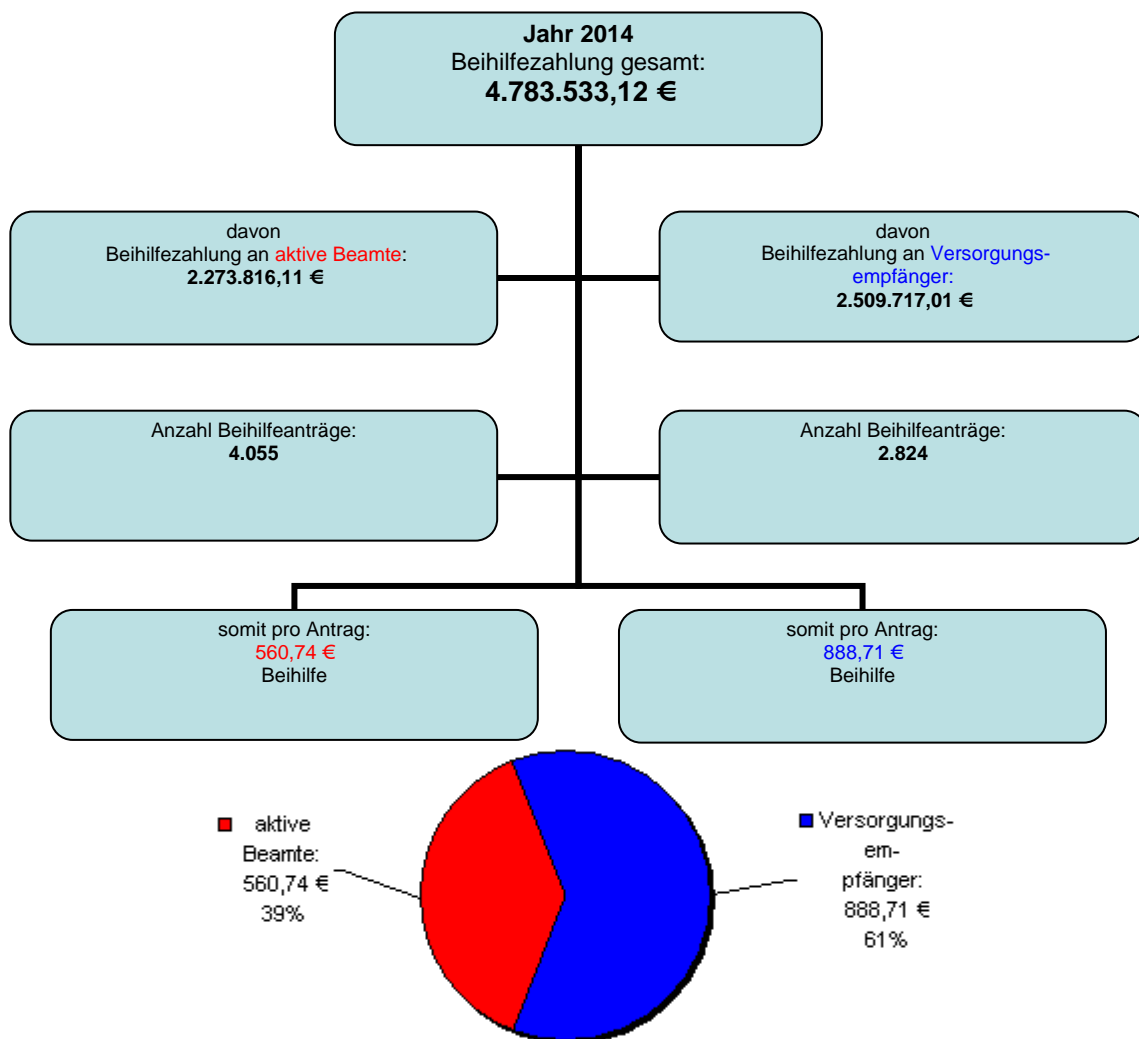
-3-

Der Beihilfeumlagebetrag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für das Geschäftsjahr 2014 errechnete sich für privat versicherte auf jeweils 3.660 Euro, unter Berücksichtigung der höheren Mehrauszahlungen in 2014 musste dementsprechend die Um-

lage für das Geschäftsjahr 2015 auf 5.260 Euro in dieser Umlagegruppe pro Jahr angehoben werden.

Der **Beihilfeumlagebetrag für aktive Beamtinnen und Beamte** in der Umlagegruppe privat versicherte, verringerte sich von 2.080 Euro in 2014 auf 1.840 Euro für 2015.

Wie die Darstellung u. a. zeigt, wurde im Geschäftsjahr 2014 eine durchschnittliche Beihilfe an Versorgungsempfänger in Höhe von 888,71 Euro pro gestellten Beihilfeantrag und an aktive Beamte in Höhe von 560,74 Euro pro Antrag ausgezahlt.



6.2.2 Leistungen außerhalb des Beihilfeumlageverfahrens

Für die Städte Hansestadt Wismar, Hansestadt Greifswald, Landeshauptstadt Schwerin und Neubrandenburg konnten 136 Anträge für die Berechnung der Heilfürsorge, die nach den Richtlinien der Beihilferegulungen zu berechnen sind (Heilpraktikerleistungen, zahnärztliche Leistungen) für ihre Feuerwehrbeamten selbst und Berechnung der Beihilfen für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehefrau, Kinder) der Feuerwehrbeamten als Dienstleistung für unsere Mitglieder bearbeitet werden.

Von Beihilfeberechtigten der 9 Sparkassen, die vom Versorgungsverband betreut werden, wurden 85 Beihilfeanträge zur Bearbeitung und Beihilfefestsetzung eingereicht.

6.2.3 Informationen

Wie jedes Jahr wurde eine Rundmail mit allgemeinen Informationen über einige ausgewählte Hinweise als „Informationsblatt 2014“ an die Dienststellen, mit der Bitte um Weitergabe an die Beihilfeberechtigten, am 07.01.2014 herausgegeben.

Mit Mail vom 02.09.2014 wurde auf die 5. Änderungsverordnung zur BBhV hingewiesen, die wichtigsten Änderungen zusammenfassend dargestellt.

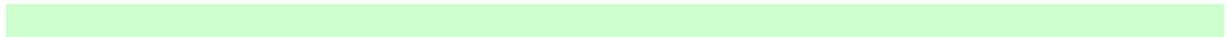
6.2.4 Streitverfahren

6.2.4.1 Widerspruchsverfahren

Insgesamt wurden gegen die Beihilfebescheide des VM-V 30 Widersprüche eingereicht; 12 davon konnten durch Nachreichung von geforderten Unterlagen bzw., ärztlichen Bescheinigungen abgeholfen werden, 18 Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden als unbegründet zurückgewiesen.

6.2.4.2 Klagen

In diesem Geschäftsjahr wurde keine Klage gegen erteilte Widerspruchsbescheide bei den beiden zuständigen Verwaltungsgerichten Schwerin und Greifswald erhoben.



Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass die Lektüre unseres Jahresberichtes Sie von den erbrachten Dienstleistungen des VM-V überzeugen konnte. Wir sind stets bemüht, unsere Dienstleistungen für unsere Mitglieder zu optimieren.

Das Gesetz zur Errichtung einer Zentralen kommunalen Bezügekasse unter dem Dach des VM-V ist am 28.03.2015 in Kraft getreten; ein Meilenstein für den VM-V! Eine erfolgreiche Akquise für die Bezügekasse hat jetzt eine besondere Priorität für unseren Verband.

Um jetzige und zukünftige Aufgaben des VM-V erfolgreich in der Zukunft zu meistern, bedarf es unserer hoch motivierten Kolleginnen und Kollegen. Nochmals sei dem gesamten Team des VM-V für seine hervorragenden Leistungen gedankt.

Kiel, im Oktober 2015

gez. Nils Lindemann
Direktor des VM-V